

gen die Akten erst am 20.06.2008 bei der StA ein, obwohl der Richter über Verwendung bereits am 04.06.2008 verfügt hatte. Diese Verzögerungen von je etwa zwei Wochen drücken darauf hin, daß das Verfahren von Geschäftsstelle und Kanzlei des AG wie ein Strafverfahren gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Angekl. behandelt und den besonderen Anforderungen an die Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen nicht Rechnung getragen wurde. Daß eine deutlich schnellere Aktenverwendung möglich war, zeigt sich auch daran, daß nach der durch die StA am 24.06.2008 verfügten Weiterleitung an den - am selben Dienstsitz wie das AG ansässige - LG die Akte dort bereits zwei Tage später eintraf.

Weitere vermeintliche Verfahrensverzögerungen könnten bei der Bearbeitung durch das Berufungsgericht entstanden sein. Ein sachlicher Grund dafür, daß zwischen Aktenzugang beim LG am 26.06.2008 und dem Hauptverhandlungstermin am 27.01.2009 ein Zeitraum von 7 M. lag, läßt sich jedenfalls den Verfahrensakten nicht entnehmen.

IV Gem. §§ 145 Abs. 1 & 1 BVerfGG in der Verbindung von Art. 2 Abs. 2 & 3 GG durch die OLG wie auch durch die LG festzustellen. Der angegriffene Beschl. des OLG mit unzulässiger Zurückverweisung der Sache aufzuheben (§ 91 Abs. 2 i. V. m. § 145 Abs. 2 BVerfGG). Das OLG hat unzulässig unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte erneut eine Entscheidung über die Beschwerden gegen den Beschl. des LG v. 27.01.2009 herbeizuführen.

### StPO § 120 Abs. 1 (Beschleunigungsgebot in Haftsachen)

**Das Beschleunigungsgebot gilt auch nach erstinstanzlicher Verurteilung des Angeklagten. Ein Zeitraum von vier Monaten zwischen Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe und Beginn der Berufungshauptverhandlung stellt eine vermeidbare Verfahrensverzögerung dar, die auch dann zur Aufhebung des Haftbefehls führen muß, wenn dieser zwischenzeitlich außer Vollzug gesetzt worden ist.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 19.03.2009 – 1 Ws 171/09

« Aus den Gründen: Die Angekl. wurde in dieser Sache am 22.12.2007 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des Haftbefehls des AG Halberstadt v. 22.12.2007, der auf den dringenden Tatverdacht der Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt ist, zunächst von diesem Tage an bis zum 20.08.2008 in U-Haft. Der mit Beschl. des AG – SchöG – Halberstadt v. 05.02.2008 ergänzte Haftbefehl wurde mit Beschl. der 8. kl. StrK des LG Magdeburg v. 20.08.2008 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt.

Seit dem 24.10.2008 befindet sich die Angekl. aufgrund des in anderer Sache ergangenen Haftbefehls des AG Halberstadt v. 22.10.2008 erneut in U-Haft. Aufgrund des in jener Sache ergangenen Haftbefehls hat die 8. kl. StrK des LG Magdeburg mit Beschl. v. 23.10.2008 den zuvor mit Beschl. v. 20.08.2008 außer Vollzug gesetzten Haftbefehl in dieser Sache wieder in Vollzug gesetzt.

Während des Vollzugs der U-Haft hat das AG – SchöG – Halberstadt gegen die Angekl. mit Urf. v. 24.04.2008 wegen vorsätzlicher Straßenverkehrgefährdung in Tateinheit mit Nötigung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verhängt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Angekl. hat die 8. kl. StrK des LG Magdeburg mit Urf. v. 12.01.2009 verworfen. Mit Beschl. vom selben Tage hat das LG Magdeburg den Haftbefehl des AG Halberstadt v. 22.12.2007 in der Fassung des Beschl. des LG Magdeburg v. 23.10.2008 aufrecht erhalten. Das Urteil ist aufgrund der dagegen eingelegten Revision der Angekl. nicht rechtskräftig.

Der gegen den landgerichtlichen Beschl. v. 12.01.2009 gerichteten Beschwerde der Angekl. mit Schriftsatz ihres Verteidigers v.

02.03.2009 hat das LG am selben Tage nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Die GStA hat mit bei dem Senat am 18.03.2009 eingegangener Antragschrift v. 17.03.2009 beantragt, die Beschwerde der Angekl. als unbegründet zu verwerfen.

Die gem. § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde der Angekl. hat Erfolg.

Soweit gegen die Angekl. aus den Gründen des nicht rechtskräftigen Berufungsurteils dringender Tatverdacht und zudem der Haftgrund der Fluchtgefahr bestehen, sind der angefochtene Beschl. sowie der Haftbefehl dennoch aufzuheben, weil ein erneuter Vollzug der U-Haft wegen Verletzung des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebotes unverhältnismäßig ist (§ 120 Abs. 1 S. 1 StPO).

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen umfaßt das gesamte Strafverfahren (BVerfG, Beschl. v. 22.02.2005 – 2 BVR 109/05 –; BVerfG, Beschl. v. 29.12.2005 – 2 BVR 2057/05 –). An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die U-Haft schon andauert (vgl. BGHSt 38, 43 [= StV 1991, 525]; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.08.1982 – 1 Ws 607/82 –; Senat, Beschl. v. 07.11.2006 – 1 Ws 533/06 –). Dabei kann – je nach Sachlage – bereits eine vermeidbare Verfahrensverzögerung von rund 2 M. mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen unvereinbar sein (vgl. BVerfG a. a. O.; OLG Schleswig, Beschl. v. 02.04.1992 – 1 HES 14/92 –; Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 07.03.1985 – 2 Ws 90/85 H –; OLG Köln, Beschl. v. 18.08.1992 – HES 136/92 –; OLG Koblenz, Beschl. v. 28.04.2000 StV 2000, 515; Senat, Beschl. v. 19.05.2008 – 1 Ws 294/08 – m. w. N.).

So liegt es hier. Zwar ist das Urteil des SchöG Halberstadt v. 24.04.2008 etwa 4 M. nach Inhaftierung der Angekl. und damit ohne Verletzung des Beschleunigungsgebotes ergangen. Das schriftliche Urteil des AG wurde der StA auf die Verfügung des Vors. des SchöG v. 06.05.2008 jedoch erst 1 M. nach Erlass dieser Verfügung am 06.06.2008 zugestellt. Die Verfügung der StA Magdeburg – Zweigstelle Halberstadt – zur Vorlage der Akten an die Berufungskammer des LG Magdeburg ist auf den 17.06.2008 datiert. Der StrK-Vors. hat mit Verfügung v. 21.07.2008 Termin zur Hauptverhandlung auf den 05.11.2008 anberaumt. Mithin ist seit der vorgenannten Verfügung des SchöG-Vors. v. 06.05.2008 bis zum Beginn der Berufungshauptverhandlung eine vermeidbare Verfahrensverzögerung von jedenfalls mehr als 4 M. eingetreten.

Im Ergebnis ist hier ohne Belang, daß der Haftbefehl zwischenzeitlich außer Vollzug gesetzt war und sich die Angekl. derzeit in anderer Sache in U-Haft befindet. Das in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgebot gilt grundsätzlich auch in Fällen, in denen der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist oder ein Angekl. sich etwa in Strafhafte oder U-Haft in anderer Sache befindet (BVerfG StV 2006, 87 ff.; Senat a. a. O. m. w. N.). Auch wenn der Vollzug der U-Haft in dieser Sache bisher etwa 8 M. angedauert hat, ist im Hinblick auf die mit der Außervollzugsetzung verbundenen Einschränkungen für die Angekl. sowie die Überhaft in hiesiger Sache – nach Mitteilung der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Magdeburg, Abteilung Halberstadt, ist diese dort allerdings nicht notiert – ein erneuter Vollzug der U-Haft auch unter Berücksichtigung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 6 M. nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr zwingt die in den Verantwortungsbereich der Justiz und nicht der Angekl. fallende insgesamt erhebliche Verfahrensverzögerung zur Aufhebung des angefochtenen Beschl. und des zugrunde liegenden Haftbefehls.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.